

# Entscheid der Paritätischen Interpretationskommission

TARMED Suisse

## **Nummer 05051-B: Abrechnung der ärztlichen Leistungen nach TARMED in Kombination mit zahnärztlichen/kieferchirurgischen Leistungen nach SSO-Tarif**

**Kapitel:** 7, 11, 28.01, 35.01 und 35.03 SSO-Tarif  
**Tarifpositionen:** 07.0110 bis 07.1090 und 07.1210 bis 07.2070, 11.0110 bis 11.0820, 28.0010 bis 28.0160, 35.0010 bis 35.0050, 35.0210ff und SSO-Tarifpositionen  
**Gültig ab:** 15. November 2006

### **Interpretation**

*Dieser PIK-Entscheid ersetzt den PIK-Entscheid I-05051. Die Änderungen gegenüber PIK-Entscheid I-05051 betreffen den Abschnitt A, Punkt 2, 4. Absatz und den Abschnitt B, Punkt 4, 4. Absatz: Der Begriff «effektive Anästhesiezeit» wird gestrichen.*

### **Grundsatz**

Die Übergangsregelung kommt nur zur Anwendung, wenn

- SSO-Leistungen unter Narkose im Operationssaal erbracht werden oder
- SSO-Leistungen in Kombination mit TARMED-Leistungen unter Narkose im Operationssaal erbracht werden.

Werden ausschliesslich TARMED-Leistungen abgerechnet, gelten ausschliesslich die Bestimmungen gemäss TARMED.

### **A. Abrechnung von SSO-Leistungen unter Narkose im Operationssaal**

1. Die zahnärztlichen Leistungen werden mit den Tarifziffern des SSO-Tarifs abgerechnet.
2. Die Anästhesieleistungen werden mit den Tarifziffern des TARMED abgerechnet, und zwar mit den entsprechenden Risikoklassen gemäss Anhang:
3. Werden während einer Operation mehrere Leistungen erbracht, die unterschiedlichen Anästhesierisikoklassen angehören, so kommt für die «Perioperative Betreuung», die «Ein- und Ausleitung» sowie die «Tätigkeit des Anästhesisten während operativer Versorgung» jene Risikoklasse zur Anwendung, welche der

Leistung mit der höchsten Anästhesierisikoklasse entspricht.

4. Für Eingriffe bei Kindern unter 2 Jahren gilt grundsätzlich Anästhesierisikoklasse III.
5. Basis für die verrechenbare Anästhesiezeit während der operativen Versorgung (28.0140, 28.0150) ist die Schnitt-Naht-Zeit gemäss Anästhesieprotokoll. Das Anästhesieprotokoll ist dem Kostenträger unaufgefordert unter Angabe der Rechnungsnummer unentgeltlich zuzustellen.
6. Die für die Anästhesieleistung verwendeten Verbrauchsmaterialien und Anästhetika sind gemäss GI-20 und KI-28-3 zusätzlich verrechenbar.
7. Die ärztliche Assistenz wird mit Ziffer 4980 oder 4981 des SSO-Tarifs abgerechnet.
8. Die Abgeltung für die Benützung des Operationssaales erfolgt mit Ziffer 4983 des SSO-Tarifs.
9. Die Abgeltung der Bettbenützung und Überwachung erfolgt mit Ziffer 4985 und 4986 des SSO-Tarifs.
10. Für die Verrechnung von Verbrauchsmaterial gelten die Bestimmungen gemäss SSO-Tarif, Ziffer 4983.

### **B. Abrechnung von SSO-Leistungen in Kombination mit TARMED-Leistungen unter Narkose im Operationssaal**

1. Die zahnärztlichen Leistungen werden mit den Tarifziffern des SSO-Tarifs abgerechnet.
2. Die TARMED-Leistungen werden mit den Tarifziffern des TARMED abgerechnet.
3. Wenn Leistungen oder Teilleistungen sowohl im SSO wie auch im TARMED aufgeführt sind, so ist die wirtschaftlichere Variante zu wählen.
4. Die Anästhesieleistungen werden mit den Tarifziffern des TARMED abgerechnet, und zwar mit entsprechenden Risikoklassen gemäss Anhang für die SSO-Leistungen und gemäss TARMED für die TARMED-Leistungen:
  - Werden während einer Operation mehrere Leistungen erbracht, die unterschiedlichen Anästhesierisikoklassen angehören, so kommt für die «Perioperative Betreuung», die «Ein- und Ausleitung» sowie

- die «Tätigkeit des Anästhesisten während operativer Versorgung» jene Risikoklasse zur Anwendung, welche der Leistung mit der höchsten Anästhesierisikoklasse entspricht.
- Für Eingriffe bei Kindern unter 2 Jahren gilt grundsätzlich Anästhesierisikoklasse III.
  - Basis für die verrechenbare Anästhesiezeit während der operativen Versorgung (28.0140, 28.0150) ist die Schnitt-Naht-Zeit gemäss Anästhesieprotokoll. Das Anästhesieprotokoll ist dem Kostenträger un- aufgefördert unter Angabe der Rechnungs- nummer unentgeltlich zuzustellen.
5. Die für die Anästhesieleistung verwendeten Verbrauchsmaterialien und Anästhetika sind gemäss GI-20 und KI-28-3 zusätzlich verrechenbar.
  6. Die nichtärztliche Betreuung wird mit den TARMED-Tarifziffern aus Kapitel 35.03 abgerechnet.
  7. Bei TARMED-Tarifziffern ist die ärztliche Assistenz integraler Bestandteil der Tarifpositionen und damit abgegolten. Die ärztliche Assistenz bei den zahnärztlichen Leistungen des SSO-Tarifs wird mit Ziffer 4980 oder 4981 des SSO-Tarifs abgerechnet.
  8. Die Abgeltung für die Benützung des Operationssaales erfolgt mit Ziffer 4983 des SSO-Tarifs. Zusätzlich darf die Technische Grundleistung Operationssaal des TARMED-Tarifs (Kapitel 35.01) abgerechnet werden, wobei die Kapitelinterpretation KI-35.01-1 Mehrfacheingriffe zu berücksichtigen ist.
  9. Die Verrechnung von Verbrauchsmaterial im Zusammenhang mit SSO-Tarifpositionen erfolgt gemäss SSO-Tarif Ziffer 4983. Für die Verrechnung von Verbrauchsmaterial im Zusammenhang mit TARMED-Tarifziffern gelten die Bestimmungen der GI-20 im TARMED-Tarif. Verbrauchsmaterial, das gemäss Erläuterung der SSO-Tarifposition 4983 durch diese Tarifposition abgegolten ist, darf nicht nochmals einzeln gemäss GI-20 TARMED verrechnet werden.

## Anhang

### A. Erläuterungen zur Verrechenbarkeit der Anästhesierisikoklasse III bei zahnärztlichen und kieferchirurgischen Eingriffen, die gemäss SSO-Tarif abgerechnet werden

In den folgenden Fällen kann die Anästhesierisikoklasse III für die gesamte Schnitt-Naht-Zeit (gemäss Anästhesieprotokoll) abgerechnet werden (selektiv):

- wenn eine Leistung aus dem Kapitel V oder VI erbracht wird, die mit der Anästhesierisikoklasse III bezeichnet ist (siehe Abschnitt B);
- bei Kindern unter 2 Jahren;
- wenn aus dem Anästhesieprotokoll hervorgeht, dass der Patient aufgrund seiner geistigen, psychischen oder körperlichen Verfassung unkooperativ war;
- wenn aus dem Anästhesieprotokoll hervorgeht, dass es sich um einen Patienten mit ASA-Klasse 3 oder höher handelt.

In allen anderen als den obenbeschriebenen Fällen kann die Anästhesierisikoklasse II abgerechnet werden.

Die Anästhesierisikoklassen I und IV werden nicht verrechnet.

### B. Anästhesierisikoklassen im SSO-Tarif (Zahnarztтарif), Kapitel V und VI

#### Kapitel V: zahnärztliche Chirurgie, Oralchirurgie

Pos. Nr. SSO-Tarif	Anästhesie-RK
4200–4211	III
4212	II
4213–4224	III
4224–4226	II
4227–4248	III
4250	Keine RK
4251–4269	III
4270–4271	II
4272–4282	III
4283–4284	II
4285–4286	III
4287	II
4288	III
4290	II
4291–95	III
4296–4299	III

#### Kapitel VI: Kieferchirurgie

Pos. Nr. SSO-Tarif	Anästhesie-RK
4300–4325	III
4326–4328	Keine RK
4330–4334	II
4335–4337	III
4340–4342	II
4344–4355	III
4356	Keine RK
4357–4361	III
4363–4365	II
4366	III
4367–4368	II
4370–4394	III